



EWS

ELEKTRIZITÄTSWERK
Staufen

Tarifblätter

Gültig ab 01.01.2024 bis 31.12.2024



Tarif GN

Gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Für Grosskunden mit Energiebezug in Niederspannung				
	Netznutzungspreise exkl. MwSt	Energiepreise exkl. MwSt	Konzessionsabgabe exkl. MwSt	Total Energiepreis exkl. MwSt
Grundpreis pro Monat	CHF 50.00			CHF 50.00
Arbeitspreis Hoch- und Niedertarif	7.50 Rp./kWh	21.90 Rp./kWh	0.60 Rp./kWh	30.00 Rp./kWh
Leistungspreis pro Monat und kW	CHF 11.00 höchstes Viertelstunden-Maximum pro Monat			CHF 11.00
Blindenergiepreis	4.60 Rp./kVarh			4.60 Rp./kVarh

Der Blindenergieverbrauch soll in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos\phi = 0,93$, betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird verrechnet.

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- Die Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Netzbetreibers (www.swissgrid.ch)
- Die gesetzliche Abgabe für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)
- Die gesetzliche Abgabe für die Stromreserve
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer 8,1 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Besondere Bestimmungen

1. Anwendung des Tarifs GN

- Für Grosskunden >50'000 kWh/a, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden können.
- Für Energiebezüge aus dem Niederspannungsnetz ohne angemessene Benutzungsdauer der in Hochlastzeiten beanspruchten Leistung.

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Für den Anschluss elektrischer Heiz- und Brauchwassererwärmungsanlagen gilt ein spezielles Reglement.

2. Grundpreis

Der Grundpreis beinhaltet die Bereitstellung und den Betrieb der Netzinfrastruktur, Mess- und Steuerapparate sowie die Kosten für die Abrechnung und wird für jeden angefangenen Monat pro Messstelle voll verrechnet. Die Messdatenübertragung erfolgt über eine vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellten Telefon-Festnetzleitung. Falls dies nicht möglich ist, werden die Messdaten über andere Medien übertragen und mit zusätzlich CHF 15.00 exkl. MwSt pro Monat verrechnet.

3. Leistungsanrechnung bei besonderen Voraussetzungen

Für Kunden, welche in der Lage sind, ihren Leistungsbezug in Zeitbereichen kritischer Belastungsverhältnisse des EWS zu reduzieren, kann bei der Leistungsanrechnung eine separate Regelung getroffen werden.

4. Sperrungen

Die Sperrungen einzelner Verbraucher mit Rücksicht auf die Netzverhältnisse bleiben vorbehalten.

5. Grenzen der Belieferung aus dem Niederspannungsnetz

Wird die Belieferung eines Kunden aus dem Niederspannungsnetz infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so hat dieser auf seine Kosten eine eigene Transformatorstation zu erstellen.

6. Rückkehr in den EWS Energiebezug

Kunden, welche von einem fremden Energielieferanten in den Energiebezug EWS zurückkehren, wird der entsprechende Mutationsaufwand in Rechnung gestellt.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem EWS beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf dem Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (Reglement des Elektrizitätswerkes Staufen) vom 8. Dezember 2004.

Der vorliegende Tarif GN wurde durch den Gemeinderat Staufen am 28. August 2023 beschlossen und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Tarif KN (Basistarif)

Gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Für Kunden mit Energiebezug in Niederspannung mit Zugriff auf steuerbare Geräte				
	Netznutzungspreise exkl. MwSt	Energiepreise exkl. MwSt	Konzessionsabgabe exkl. MwSt	Total Energiepreis exkl. MwSt
Grundpreis pro Monat	CHF 7.00			CHF 7.00
Arbeitspreis Hoch- und Niedertarif	9.80 Rp./kWh	22.60 Rp./kWh	0.60 Rp./kWh	33.00 Rp./kWh

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- Die Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Netzbetreibers (www.swissgrid.ch)
- Die gesetzliche Abgabe für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)
- Die gesetzliche Abgabe für die Stromreserve
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer 8,1 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch soll in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos\varphi = 0.93$, betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 4,6 Rp./kVarh verrechnet.

Besondere Bestimmungen

Dieser Tarif gilt in der Regel für Kunden in der Grundversorgung mit Bezug von Niederspannung (400V) bei einem Leistungsbedarf unter 30 kVA, Strassenbeleuchtung und Bezüger von Baustrom. Der Kunde erlaubt dem Elektrizitätswerk Zugriff auf steuerbare Geräte wie Boiler und Wärmepumpen. Damit kann das Elektrizitätswerk Leistungsspitzen vermeiden. Es handelt sich um den Basistarif, der seit vielen Jahren Anwendung findet.

In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet.

Für den Anschluss elektrischer Heiz- und Brauchwassererwärmungsanlagen gilt ein spezielles Reglement. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Sperrungen einzelner Verbraucher mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten. Für Energiebezüge ohne angemessene Benützungsdauer der in Hochlastzeiten beanspruchten Leistung bleibt die Anwendung des Tarifes GN mit Leistungsmessung vorbehalten.

Wird eine optionale Lastgangmessung vom Kunden gewünscht, werden die entsprechenden Gebühren (Grundpreis Lastgangmessung) aus dem Tarifblatt GN angewendet.

Tarif KN-Flex

Gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Für Kunden mit Energiebezug in Niederspannung ohne Zugriff auf steuerbare Geräte				
	Netznutzungspreise exkl. MwSt	Energiepreise exkl. MwSt	Konzessionsabgabe exkl. MwSt	Total Energiepreis exkl. MwSt
Grundpreis pro Monat	CHF 7.00			CHF 7.00
Arbeitspreis Hoch- und Niedertarif	10.80 Rp./kWh	22.60 Rp./kWh	0.60 Rp./kWh	34.00 Rp./kWh

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- Die Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Netzbetreibers (www.swissgrid.ch)
- Die gesetzliche Abgabe für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)
- Die gesetzliche Abgabe für die Stromreserve
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer 8,1 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch soll in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos\varphi = 0.93$, betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zu 4,6 Rp./kVarh verrechnet.

Besondere Bestimmungen

Dieser Tarif gilt in der Regel für Kunden in der Grundversorgung mit Bezug von Niederspannung (400V) bei einem Leistungsbedarf unter 30 kVA, Strassenbeleuchtung und Bezüger von Baustrom.

Der Kunde erlaubt dem Elektrizitätswerk keinen Zugriff auf steuerbare Geräte wie Boiler und Wärmepumpen. Diese Flexibilität wird gegenüber Kunden, die den Zugriff auf steuerbare Geräte erlauben, mit einem leicht höheren Tarif in Rechnung gestellt.

In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet.

Für den Anschluss elektrischer Heiz- und Brauchwassererwärmungsanlagen gilt ein spezielles Reglement. Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet.

Sperrungen einzelner Verbraucher mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten. Für Energiebezüge ohne angemessene Benützungsdauer der in Hochlastzeiten beanspruchten Leistung bleibt die Anwendung des Tarifes GN mit Leistungsmessung vorbehalten.

Wird eine optionale Lastgangmessung vom Kunden gewünscht, werden die entsprechenden Gebühren (Grundpreis Lastgangmessung) aus dem Tarifblatt GN angewendet.



Tarif RN (Rückspeisung aus nicht KEV-Anlagen)

Gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Für Kunden mit Rückspeisung in Niederspannung			
	Netznutzungspreise exkl. MwSt	Energiepreise exkl. MwSt	Total Energiepreis exkl. MwSt
Arbeitspreis			
Hoch- und Niedertarif	-	20.30 Rp./kWh	20.30 Rp./kWh

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- Die gesetzliche Mehrwertsteuer 8,1 %
- Allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

Grundpreis Lastgangmessung

Der Grundpreis beinhaltet die Bereitstellung und den Betrieb der Netzinfrastruktur, Mess- und Steuerapparate sowie die Kosten für die Abrechnung und wird für jeden angefangenen Monat pro Messstelle voll verrechnet. Die Messdatenübertragung erfolgt über eine vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellten Telefon-Festnetzleitung. Falls dies nicht möglich ist, werden die Messdaten über andere Medien übertragen und mit zusätzlich CHF 15.00 exkl. MwSt pro Monat verrechnet.

Besondere Bestimmungen

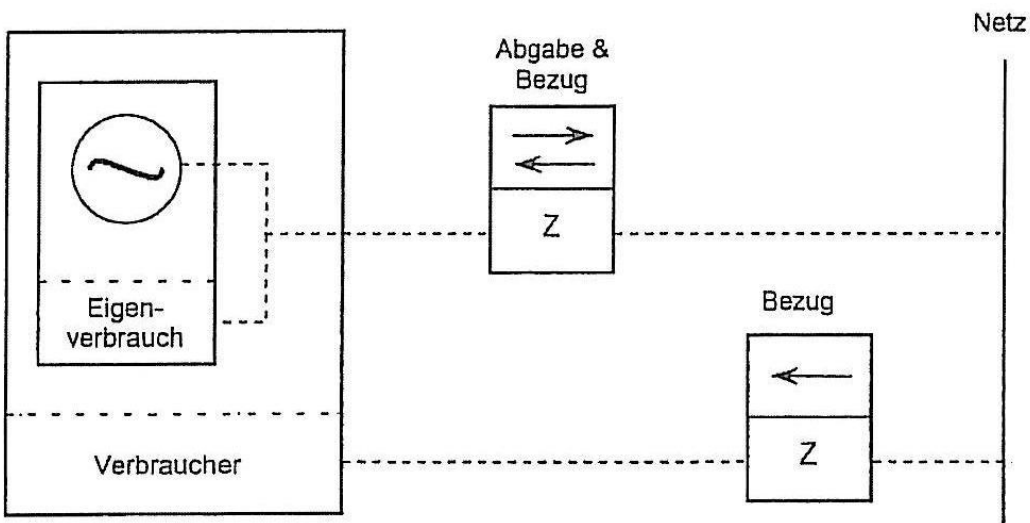
Dieser Tarif gilt für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz des EWS (Netzebene 7, 400 V).

Die eingespeisene Energie steht vollumfänglich dem EWS zur Verfügung.

Im Netz des Elektrizitätswerks Staufen bevorzugte Variante ist die Ausführungsvariante B (Einspeisung). Für den Einsatz der Ausführungsvariante A2 benötigt es eine separate Bewilligung der Technischen Kommission.

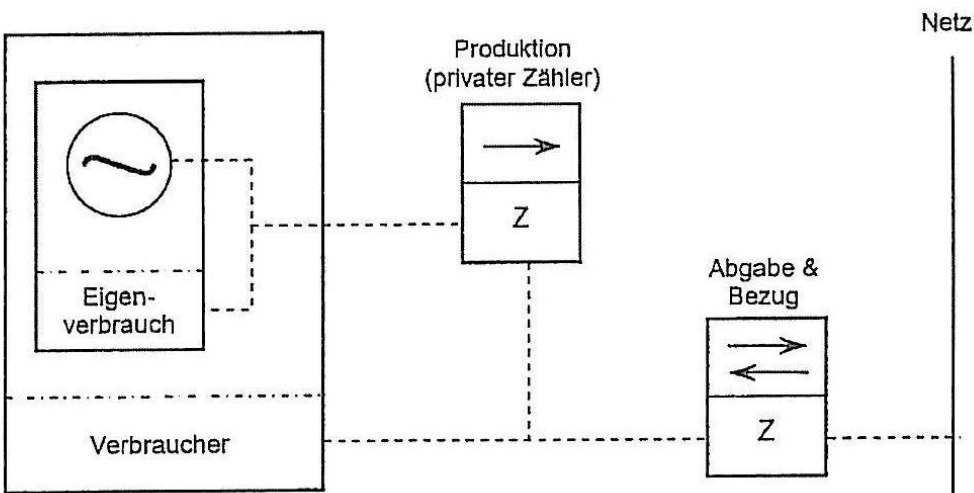
Ausführungsvariante B (Einspeisung)

Die produzierte Strommenge wird direkt in das Netz eingespeist. Der Verbraucher bezieht die Energie aus dem Netz.



Ausführungsvariante A2 (Eigenverbrauch, Überschuss)

Für beide Energieflüsse wird ein Zähler eingesetzt. Die produzierte Strommenge kann über einen privaten Zähler erfasst werden.



Quellnachweis: Empfehlungen und Vollzugshilfen für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 EnG und Art. 28a EnG, Bundesamt für Energie BFE

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem EWS beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf dem Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (Reglement des Elektrizitätswerkes Staufien) vom 8. Dezember 2004.

Der vorliegende Tarif wurde durch den Gemeinderat Staufien am 28. August 2023 beschlossen und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.